



Grüne Lunge: Entwaldung und Waldschädigung möchte die Europäische Union bekämpfen.

FOTO: ARCHIV

Problematik Entwaldung

**Druckereien plagen gegenwärtig eine erhebliche Rechtsunsicherheit:
Denn das Inkrafttreten der EUDR wird bis Jahresende 2026 verschoben.**

Weil Entwaldung und Waldschädigung erheblich zu Klimawandel und Biodiversitätsverlust beitragen, möchte die Europäische Union (EU) die Umweltauswirkungen durch die Förderung entwaldungsfreier Produkte verringern. Um zu gewährleisten, dass Produkte, die EU-Bürger konsumieren, nicht zu Entwaldung oder Waldschädigung beitragen, hat sie die Verordnung 2023/1115 zu entwaldungsfreien Lieferketten (EUDR) entwickelt. Hierbei setzt sie an der Holzverordnung (EUTR) 995/2010 an, deren Geltungsbereich und Grundprinzipien sie damit wesentlich erweitert. Als eine Ursache für 90 Prozent der Entwaldung gilt die Ausdehnung landwirtschaftlicher Flächen zur Erzeugung von Rohstoffen, die nunmehr Gegenstand der EUDR sind.

Strenge Regeln

Somit regelt die EUDR, dass Rohstoffe wie Kakao, Kaffee, Ölpalmen, Kautschuk, Soja und Holz sowie bestimmte, daraus hergestellte Erzeugnisse nur dann in der EU in Verkehr gebracht, bereitgestellt oder aus der EU ausgeführt werden dürfen, wenn sie nicht mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen. Neben der geforderten Entwaldungsfreiheit dürfen relevante Rohstoffe und Erzeugnisse nur dann in Verkehr gebracht, bereitgestellt oder ausgeführt werden, wenn sie gemäß

einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes erzeugt wurden und für sie eine Sorgfaltserklärung vorliegt. Die EUDR ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat ohne die Notwendigkeit einer Umsetzung in nationales Recht.

Am 22. Mai 2025 publizierte die Europäische Kommission die lang erwartete Einstufung der Länder in solche mit hohem bzw. geringem Risiko, relevante Rohstoffe im Gelungsbereich der EUDR zu erzeugen. Importe aus Ländern mit hohem Risiko unterliegen strenger Kontrollen; dafür können Unternehmen bei Ländern mit geringem Risiko vereinfachte Sorgfaltspflichten anwenden. Doch auch beim Handel mit Produkten aus Ländern mit geringem oder normalem Risiko müssen Unternehmen nachweisen, dass ihre Lieferketten frei von Entwaldung und Menschenrechtsverletzungen sind. Sämtliche EU-Mitgliedsstaaten wurden als Länder mit geringem Risiko ausgewiesen. Als Länder mit hohem Risiko gelten Belarus, Nordkorea, Russland und Myanmar. Länder, die in keine der anderen Kategorien fallen, gelten als Länder mit normalem Risiko. Die Liste wird regelmäßig aktualisiert.

Ursprünglich sollte die Verordnung ab 30. Dezember 2024 zur Anwendung kommen. Nach Kritik hatte die EU dieses Datum um ein Jahr verschoben. Am 23. September 2025 kündigte die EU-Umweltkommissarin an, die Anwendung der EUDR noch

bis zum Jahresende 2026 verschieben zu wollen. Begründet wurde dies mit Bedenken hinsichtlich der Belastbarkeit des vorgesehenen IT-Systems angesichts zu erwartender großer Datenmengen, die kurzfristig aus Industrie und Unternehmen kommen werden. Jener Aufschub würde Störungen von Unternehmen und Lieferketten verhindern, während er sowohl Mitgliedsstaaten als auch EU-Institutionen mehr Zeit gäbe, das System zu stärken, bevor die Verordnung in Kraft tritt. Damit steht u.a. die Druckindustrie erneut vor einer Zeit erheblicher Rechtsunsicherheit.

Weitere Revision

Wenn auch die Kommission diesmal etwas bereitwilliger scheint, Vereinfachungsmaßnahmen zu erwägen – einschließlich einer Revision der EUDR-Regeln – bleibt sie dennoch bestrebt, Entwaldung zu bekämpfen. Die Verschiebung sollte also nicht dazu führen, die notwendige Vorbereitung auszusetzen. Stattdessen sind Unternehmen gut beraten, sich möglichst vollumfänglich auf die EUDR einzustellen, zumal einige der geplanten Vereinfachungen nur vorübergehend gelten werden. – Das Sächsische Institut für die Druckindustrie (SID Leipzig) berät und unterstützt Unternehmen gern bei der Vorbereitung und Umsetzung der EUDR.

Informationen: sidleipzig.de